99036042261000

Kraftfahrzeug - technische Änderung melden

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_120904/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036042261000
Leistungsbezeichnung I	Kraftfahrzeug - technische Änderung melden
Leistungsbezeichnung II	Kraftfahrzeug - technische Änderung melden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	technische Veränderungen, Fahrzeugveränderungen, KAT-Nachrüstungen, Nachrüstung, Eintragung, Gutachten, Änderung, dekra, tüv, auflastung, ablastung, Technik
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• [Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) § 15](https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/__15.html) • [Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) §§ 19, 21, 29](https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/) • [Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Anlage zu § 1](https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html) • [Kfz-Zulassungsvoraussetzungsgesetz (FzZulGebEinfG BE) § 1](https://gesetze.berlin.de/perma?j=FzZulGebEinfG_BE_!_1)
Teaser	
Volltext	Als Fahrzeughalter müssen Sie der zuständigen Zulassungsbehörde (Zulassungsbehörde, bei der das Fahrzeug zugelassen wurde) alle eintragungspflichtigen Änderungen am Fahrzeug, wie Umbauten oder Nachrüstungen, mitteilen. Technische Änderungen sind Änderungen, welche die Funktionsweise des jeweiligen Teils betreffen und dadurch auch die Fahrzeugbeschreibungen verändern. Diese sind mittels eines Gutachtens einer zugelassenen Prüforganisation nachzuweisen. Die Änderungen werden durch die Zulassungsbehörde in den Fahrzeugpapieren eingetragen.
Erforderliche Unterlagen	• Gutachten des Sachverständigen über die technische Änderung • Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I • Fahrzeugbrief / Zulassungsbescheinigung Teil II • **Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO**

Modul	Sachverhalt
	HU-Prüfbericht: die Vorlage des Prüfberichtes über die letzte Hauptuntersuchung ist nur dann erforderlich, wenn sich die Fälligkeit der nächsten HU nicht aus dem Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I ergibt. • Zusätzlich bei Änderung der Fahrzeugart bzw. der Fahrzeugleistung: elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) • Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung (oder amtlich beglaubigte Kopie)
Voraussetzungen	• **Ggf. Umtausch in neue Fahrzeugpapiere erforderlich** Falls Sie noch im Besitz von Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein sind, die vor dem 01.10.2005 ausgestellt wurden, ist der Umtausch in neue Fahrzeugpapiere erforderlich (Zulassungsbescheinigung Teil I u. Teil II). Die Kosten für den Umtausch trägt der Fahrzeughalter. • **Persönlich vor Ort oder durch Bevollmächtigung** Die Eintragung in den Fahrzeugpapieren kann persönlich oder durch Bevollmächtigung erfolgen. • **Unterlagen im Original** Bitte bringen Sie alle Unterlagen grundsätzlich im Original mit.
Kosten	Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils geltenden Fassung und beträgt im günstigsten Fall 12,00 EUR. Bitte beachten Sie, dass diese Gebühr unter Berücksichtigung des Einzelfalls höher ausfallen kann - dieses ist abhängig von der jeweiligen Antragstellung.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Kraftfahrzeug - technische Änderung melden